

## Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung - Rechtliche Anmerkungen zu Interpretation und Reichweite eines Kinderrechts

Häbel, Hannelore

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Häbel, H. (2019). Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung - Rechtliche Anmerkungen zu Interpretation und Reichweite eines Kinderrechts. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 39(154), 83-87. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-83958-5>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

Hannelore Häbel

## Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung – Rechtliche Anmerkungen zu Interpretation und Reichweite eines Kinderrechts

Eine zunehmend in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere der Heimerziehung beobachtete Etablierung einer auf Zwang setzenden, repressiven Pädagogik (dazu u.a. Kunstreich/Lutz 2015; Lindenberg/Lutz 2019) suggeriert – da es um öffentliche professionelle Erziehung geht – den Eindruck geprüfter Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit; und damit auch die Vereinbarkeit mit den Rechten des Kindes, nicht zuletzt mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung.

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung ist seit 3.11.2000 in § 1631 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verankert. Die Vorschrift lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Sie wurde nicht zuletzt auch zur Umsetzung von Art. 19 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK, in Deutschland in Kraft seit 1992) geschaffen (Bundestagsdrucksache 14/1247: 5). Art. 19 Abs. 1 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten u.a. dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um das Kind „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen“, solange es sich in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person befindet, die es betreut.

Es scheint, dass auf Zwang setzende, repressive Pädagogik Zwang von Gewalt trennt und so entsprechende Konzepte für zulässig erachtet (vgl. Lindenberg/Lutz 2014). Eine (differenzierte) Auseinandersetzung mit Bedeutung und Reichweite des Rechts auf gewaltfreie Erziehung wird damit vermieden. Unbeachtet bleiben vor allem der weite Erziehungsbegriff und der besondere Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Im Rahmen des Beitrags werden diese Begriffe und andere § 1631 Abs. 2 BGB berührende Aspekte (wie die Frage der Zulässigkeit körperlichen Zwangs als

Aufsichtsmaßnahme) aufgegriffen und in zwölf Punkte gegliedert kommentiert.<sup>1</sup> Ausgangspunkt sind dabei (exemplarisch) körperliche Zwangsmaßnahmen. Gemeint sind hier vor allem institutionalisierte, d.h. konzeptionell verankerte und als pädagogisch/(verhaltens)therapeutisch begründet bezeichnete körperliche Einwirkungen, z.T. auch als „physische Begrenzungen“ benannt, die als Reaktion auf sog. Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten“ von Kindern und Jugendlichen erfolgen und vom (gemeinschaftlichen) Festhalten des Kindes/Jugendlichen, festem Zupacken, zu Boden zwingen bis im Extremfall zu längerem Fixieren auf dem Boden reichen.

1. Bei dem in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB verankerten Recht handelt es sich um ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung, aus dem ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung resultiert. § 1631 Abs. 2 BGB ist insbesondere auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 1 UN-KRK zu interpretieren. Danach ist Gewalt in der Erziehung „ausnahmslos“ verboten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes hat in einer allgemeinen Anmerkung zur Auslegung von Art. 19 festgehalten: „Der Ausschuss hat stets die Auffassung vertreten, dass jede Form der Gewalt gegen Kinder inakzeptabel ist, egal wie geringfügig sie sein mag. Die Formulierung ‘jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung’ lässt keinen Raum für eine rechtliche Zulässigkeit von Gewalt gegen Kinder in irgendeiner Form. Bei der Bestimmung des Begriffs Gewalt ist nicht auf die Häufigkeit und die Schwere eines Schadens oder die Absicht, einen Schaden hinzuzufügen, abzustellen“ (2011, Allgem. Bemerkung Nr. 13).

2. Bei dem Begriff der Erziehung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB handelt es sich um einen weiten Erziehungsbegriff, der die gesamte Personensorge, damit grundsätzlich auch Bereiche wie Pflege, Gesundheitsversorgung, Aufenthaltsbestimmung und Aufsicht mit umfasst.

3. Der Begriff der Gewalt des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB stellt einen Gewaltbegriff eigener Prägung dar. Er knüpft nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff an, der auf physische Gewalt fokussiert, und ist auch nicht auf die in Satz 2 vom Gesetzgeber ausdrücklich für unzulässig erklärten Gewaltformen begrenzt. Er umfasst sowohl physische wie psychische Gewalt, die seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen mit umfasst.

---

1 Sie stellen die Ergebnisse eines Rechtsgutachtens dar, das die Verf. für das Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung, Hamburg 2016 erstellt hat. Fundstellen s. Literaturverzeichnis. Zu Ableitung und Begründung der Aussagen wird auf das ausführlich gefasste Gutachten und die dortigen Quellenangaben verwiesen.

4. Das uneingeschränkte Gewaltverbot in der Erziehung – im BGB bezogen auf das Eltern-Kind-Verhältnis formuliert – gilt auch für die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa der Heimerziehung tätigen Erzieher- und Betreuer\*innen. Ihnen ist das Recht auf Erziehung nur zur Ausübung überlassen. Ihnen stehen nicht mehr Rechte zu als den Eltern.

5. Der in der pädagogischen Praxis und Literatur verwendete Begriff des Zwangs und die darauf bezogenen Begriffe wie Zwangsmaßnahmen, Zwangselemente oder Zwangsmomente sind keine Rechtsbegriffe der das familienrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis gestaltenden Rechtsnormen des BGB. Mit § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Begriff der Gewalt bzw. Gewaltfreiheit eingeführt. Da Zwang und Gewalt immer auch miteinander verbunden sind, müssen sich alle zur Erziehung eingesetzten Handlungen und Konzepte, die auf Zwang setzen, gleichgültig wie sie titulierte sind, an dem uneingeschränkten Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB messen lassen. Verkürzt lässt sich Zwang beschreiben als „Einwirkung auf einen Menschen oder eine Sache mit Gewalt“ (Köbler 2012: 509).

6. Körperliche Zwangsmaßnahmen – wie oben skizziert institutionalisiert und eingebettet in verhaltenstherapeutische, lerntheoretische Behandlungsprogramme – zielen auf Verhaltensänderung durch Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten. Sie erfüllen den Tatbestand der vom Gesetz in Satz 2 ausdrücklich für unzulässig erklärten Gewaltform der körperlichen Bestrafung.

7. Bei dem Verbot der körperlichen Bestrafung handelt es sich um ein uneingeschränktes Verbot. Es gibt keine „Geringfügigkeitsgrenze“. Außerdem sind körperliche Bestrafungen nicht etwa nur dann unzulässig, wenn sie zugleich entwürdigend sind. Körperliche Bestrafungen sind nach Wortlaut und Zielsetzung des Gesetzes per se als entwürdigend einzustufen. Sie stellen in der Regel zugleich seelische Verletzungen dar.

8. Körperliche Zwangsmaßnahmen – wie hier beschrieben und eingestuft als körperliche Bestrafungen – können nicht in zulässige „Aufsichtsmaßnahmen“ umgedeutet werden, die etwa nicht unter den Erziehungsbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB fallen und damit als nicht vom Gewaltverbot umfasst betrachtet werden könnten. Der weit zu verstehende Erziehungsbegriff des Satz 1 steht für die gesamte Personensorge, sodass auch die Aufsichtsführung vom Gewaltverbot mit umfasst ist. Erziehung und Aufsicht stellen grundsätzlich eine Einheit dar, vgl. Pkt. 2.

9. Im Übrigen würde es bei dem Einsatz der hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen schon an einer Aufsichtssituation fehlen. Das Nichteinhalten als Erziehungsmittel eingesetzter Regeln und Regelwerke kann grundsätzlich nicht als Gefährdung des Kindes etwa im Sinne von Selbstgefährdung gewertet

werden. Dafür müssten die einzuhaltenden Regeln zunächst einmal geeignete Erziehungsmittel darstellen, wovon bei disziplinierenden, von Einrichtungen einseitig und ohne Bezug zum konkreten pädagogischen Bedarf eines Kindes festgelegten Regeln nicht ausgegangen werden kann. Im Gegenteil dürfte bereits die Verpflichtung zur Einhaltung derartiger Regeln als entwürdigende Maßnahme i.S.d. § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB einzustufen sein.

10. Würde das Vorliegen einer Aufsichtssituation angenommen, müsste der Einsatz der hier in Frage stehenden körperlichen Zwangsmaßnahmen letztlich wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als unzulässig eingestuft werden. Es läge u.a. ein Verstoß gegen das Prinzip der Erforderlichkeit der Mittel (sog. Übermaßverbot) vor.

11. Körperliche Zwangsmaßnahmen sind als Aufsichtsmaßnahmen – entsprechend den zu den strafrechtlichen Rechtfertigungsgründen der Notwehr, der Nothilfe und des Notstandes entwickelten Kriterien – grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur unmittelbaren, akuten Gefahrenabwehr, d.h. zur Abwendung einer „überraschenden, plötzlichen Notsituation“ erforderlich sind. Auch hier wäre der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Es handelt sich hier nicht um eine Erziehungssituation.

12. Spätestens mit der aktuell gültigen Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB ist nach herrschender Rechtsmeinung das früher gewohnheitsrechtlich anerkannte, auf das Recht der Personensorge gestützte „Züchtigungsrecht“ der Eltern als Rechtfertigungsgrund im Strafrecht abgeschafft. Auch Personen, denen die Erziehung zur Ausübung überlassen ist, können sich nicht mehr auf einen aus dem Erziehungsrecht abgeleiteten Rechtfertigungsgrund für die Erheblichkeitsschwelle des § 223 StGB übersteigende Körperverletzungen, verursacht etwa durch körperliche Bestrafung, berufen.

Die Interpretation des § 1631 Abs. 2 BGB macht deutlich, dass mit dem Recht auf gewaltfreie Erziehung ein umfassender Schutz für Kinder und Jugendliche beabsichtigt ist. Da es nicht einklagbar ist, ist es Auftrag der Erwachsenen, insbesondere von Berufserzieher\*innen, Jugendbehörden und Einrichtungsträgern, Kinder zu unterstützen zu ihrem Recht zu gelangen, und zur Umsetzung dieses Rechts beizutragen. Dazu gehört, einer zunehmenden Deutungsmacht über eine restriktive Interpretation von § 1631 Abs. 2 entgegenzutreten und sich offensiv mit einer an den Zielsetzungen des Rechts auf gewaltfreie Erziehung orientierten Interpretation und Praxis einzubringen.

## Literatur

- Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes 2011: Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (The right of the child to freedom from all forms of violence [CRC/C/GC/13]; veröffentlicht am 18. April 2011)
- Häbel, H. 2016: Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe. Rechtsgutachten. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe: 168-173, 204-210 und unter [www.geschlossene-unterbringung.de](http://www.geschlossene-unterbringung.de)
- Köbler, G. 2012: Juristisches Wörterbuch für Studium und Ausbildung. 15. Aufl., München
- Kunstreich, T./Lutz, T. 2015: Dressur zur Mündigkeit? „Stufenvollzug“ als Strukturmerkmal nicht nur von offiziell geschlossenen Einrichtungen. In: Beiträge zu Theorie und Praxis der Jugendhilfe: 24-35
- Lindenberg, M./Lutz, T. 2014: Zwang (und Zwangskontexte). In: Düring, D. u.a. (Hrsg.): Kritisches Glossar Hilfen zur Erziehung. Frankfurt: 403-410
- 2019: Zwang und Erziehung. Über Wirrungen und Irrungen in der Sozialen Arbeit. In: Forum Erziehungshilfen: 199-203

Hannelore Häbel, Pappenbergerhalde 5, 72070 Tübingen

E-Mail: [b.haebel@web.de](mailto:b.haebel@web.de)

## Methodenbuch Kinderrechte

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Kinderrechten für Politik & Co.

In Hessen wurden Workshops mit verschiedenen Altersgruppen durchgeführt, um mit Kindern und Jugendlichen selbst zu erarbeiten, was diese für ein gutes Aufwachsen brauchen. Im Methodenbuch Kinderrechte werden die Ergebnisse dieser Workshops analysiert und für politisches Handeln fruchtbar gemacht.

hrsg. von Katharina Gerarts  
ISBN 978-3-95414-137-1, 96 S., € 12,90  
PDF: ISBN 978-3-95414-138-8, € 10,99



**dehjus**  
PÄDAGOGIK

Eschborner Landstr. 42-50, 60489 Frankfurt/M.  
Tel.: 069/7880772-0, Fax: 069/7880772-20  
[info@debus-paedagogik.de](mailto:info@debus-paedagogik.de)  
[www.debus-paedagogik.de](http://www.debus-paedagogik.de)